

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 02/2025 vom 14. März 2025

INHALTSANGABE

A. ALLGEMEINER TEIL.....	2
1. Einführung der E-Rechnung seit dem 01.01.2025.....	2
B. MITTEILUNGEN DER ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES - ABTEILUNG ZAHNÄRZTE -	2
1. Rauchen schadet der Mundgesundheit Neuer Infolyer für Raucherinnen und Raucher.....	2
C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	3
1. Festzuschüsse Befundkürzel bei Bisshebung.....	3
2. Abrechnung Behandlungskosten ukrainischer Soldaten MedEvac-Programm.....	3
3. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2025	4
4. Umsetzung des HVM ab 2025 Fälle, die nicht unter die Bestimmungen des HVM fallen	4
5. Berechnung von Materialkosten in der Praxis Aktualisierung Portokosten	5
6. Gutschriften PAR und KBR Änderungen der Anschreiben	5
7. Zahnarztwechsel KFO, PAR und ZE	6
8. Abrechnungsmodule der KZBV	7
9. Online-Umfrage der KZVS zur Ausgestaltung des zahnärztlichen Notdienstes	8
ANLAGEN ZUM MSZ NR. 02/2025:.....	8



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Einführung der E-Rechnung seit dem 01.01.2025

Seit dem 01.01.2025 gilt gesetzlich die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung („E-Rechnung“) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen.

Dies betrifft die Ausstellung bzw. Übermittlung der Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen (beispielsweise zwischen Zahnarzt-Praxen und Dentallaboren) – nicht aber die Rechnungslegung von Zahnarzt-Praxen gegenüber den Patienten.

Im ersten Schritt besteht die Verpflichtung von Unternehmen, E-Rechnungen empfangen und lesen zu können. Die üblichen Papierrechnungen dürfen also noch weiterhin versendet werden.

Ausgenommen von den Bestimmungen zur E-Rechnung sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nrn. 8 bis 29 UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Zahnärztliche Heilbehandlungen (§ 4 Nr. 14 Bst. a) UStG) zählen zu diesen Leistungen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Ausgenommen von den Regelungen zur E-Rechnung sind zudem Rechnungen über Beträge unterhalb von 250 Euro (§ 33 UStDV).

Bitte wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an Ihren Steuerberater.

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Rauchen schadet der Mundgesundheit | Neuer Infolyer für Raucherinnen und Raucher

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) informieren mit einem neuen Flyer gemeinsam zum Thema „Rauchen und Mundgesundheit“. Der Flyer zeigt Raucherinnen und Rauchern die Risiken für ihre Mundgesundheit und die Vorteile des Nichtrauchens auf. Außerdem enthält er hilfreiche Informationen zu einem Rauchstopp. Raucherinnen und Raucher können den Flyer online beim DKFZ und der BZÄK abrufen.

 Der Infolyer ist online abrufbar unter „Rauchfrei für Ihre Mundgesundheit“:

https://www.dkfz.de/de/krebspraevention/Downloads/pdf/Infografiken_und_Faltblaetter/2024_Faltblatt_Rauchfrei-fuer-Ihre-Mundgesundheit.pdf

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/presse/rauchen_mundgesundheit_faltblatt.pdf

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Festzuschüsse | Befundkürzel bei Bisshebung

Die Partner des Bundesmantelvertrages (BMV-Z) haben zur Beantragung von Festzuschüssen für Zähne, die selbst keinen kronenpflichtigen Befund aufweisen, aber aus Gründen einer notwendigen Bisslagenveränderung in die Versorgung einbezogen werden müssen, folgendes festgelegt:

- i Um diese Fälle im elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) besser verarbeiten zu können und die Nachvollziehbarkeit der Planung sowohl für die Krankenkasse als auch für den Gutachter zu erleichtern, erfolgt eine Kennzeichnung der betroffenen Zähne mit dem **Kürzel „ur“**.
- i Zudem soll die besondere Indikationsstellung im Bemerkungsfeld erläutert werden.

2. Abrechnung Behandlungskosten ukrainischer Soldaten | MedEvac-Programm

Hinsichtlich der Abrechnung zahnärztlicher Behandlungen ukrainischer Soldaten, die über das MedEvac-Programm evakuiert worden sind, gilt folgende Vorgehensweise:

- Der Soldat schließt einen Behandlungsvertrag mit dem Zahnarzt.
- Hierzu legt der Soldat eine Kostenübernahmeerklärung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vor.
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis der GOZ.
- Die Erstattung der Kosten erfolgt durch das BVA ohne Beteiligung des Soldaten (keine Eigenanteile).
- Die Kostenerstattung durch das BVA umfasst nur medizinisch notwendige Leistungen. Kosten für eine darüber hinausgehende Versorgung werden nicht erstattet.

Diese Vorgehensweise gilt ausschließlich für die Behandlung evakuierter ukrainischer Soldaten im Rahmen des MedEvac-Programms.

- i Bei der Behandlung hilfebedürftiger geflüchteter Menschen aus der Ukraine erfolgt die Versorgung wie gehabt:

<https://www.kzv-saarland.de/besondere/personengruppen/fluechtlinge>

3. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2025

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal 2/2025 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, KBR- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 2. Quartal 2025 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 651 bis 750 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 2/2025 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH, KBR- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (2/2024).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. c) der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 2/2025.

-  Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal 2/2025** ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

4. Umsetzung des HVM ab 2025 | Fälle, die nicht unter die Bestimmungen des HVM fallen

Der seit dem 01.01.2025 geltende HVM legt fest, dass zahnärztliche Leistungen, die unter Vollnarkose erbracht werden, bei bestimmten Fallkonstellationen nicht unter die Systematik der HVM-Grenzwerte fallen. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2ff. der Anlage 1 zum HVM

- bei Kindern unter 12 Jahren, die nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten und deshalb nicht unter örtlicher Betäubung behandelt werden können, und
- bei Patientinnen und Patienten, die wegen mangelnder Kooperation bei geistiger Behinderung oder schweren Bewegungsstörungen eine Vollnarkose benötigen.

Zur abrechnungstechnischen Umsetzung benötigt die KZVS jeweils die Angabe durch die handelnde Praxis, um welche Patientinnen und Patienten es sich handelt:

Abr-Nr	Abr.-Jahr	Abr.-Quartal	<i>Bitte füllen Sie die grau hinterlegten Felder aus</i>		
Nr.	Behandlungsdatum	Vers.Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
1					
2					
3					
4					

Die Modalitäten dieser quartalsbezogenen Meldung durch die Praxis an die KZVS sehen wie folgt aus:

- Bitte erfassen Sie die erforderlichen Daten in der entsprechenden Excel-Datei. Diese steht Ihnen auf der KZVS-Homepage zur Verfügung:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwertabelle>

- Senden Sie die ausgefüllte und ausgedruckte Excel-Datei bitte postalisch an die KZVS. Ziel ist es, perspektivisch eine elektronische Übermittlung (beispielsweise via KIM) zu realisieren.

5. Berechnung von Materialkosten in der Praxis | Aktualisierung Portokosten

Auf der Homepage der KZVS finden Sie die aktuelle Übersicht über die Berechnung von Materialkosten in der Praxis unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/allgemeine-informationen>

- In dieser aktualisierten Fassung sind die Bema-Nrn.

602 Telefon-, Versand- und Portokosten und
605 Pauschalbetrag Abformmaterial

mit den aktuell gültigen Werten ausgewiesen.

6. Gutschriften PAR und KBR | Änderungen der Anschreiben

Sie werden es an den bislang von der KZVS an Sie versendeten monatlichen Gutschriften PAR und KBR gemerkt haben: In den Schreiben werden patientenbezogene Daten nur noch dann aufgeführt, wenn es Änderungen gegenüber der von Ihnen eingereichten Abrechnung gegeben hat. Ansonsten findet sich in dem Brief der folgende Hinweis:

Ihre eingereichten Fälle wurden ohne Änderungen abgerechnet.

Mit dieser Änderung der Gutschriften-Mitteilungen können wir Druck- und Versandkosten reduzieren und verringern den Ressourcenverbrauch. Zugleich tragen wir damit dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung.

7. Zahnarztwechsel | KFO, PAR und ZE

Im MSZ Nr. 04/2024 vom 11.02.2024 hatten wir ausführlich über verschiedene Änderungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) berichtet. Wir möchten im folgenden nochmals die Regelungen darstellen, die beim **Zahnarztwechsel** gelten.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass eine Änderung der Abrechnungsnummer einer Praxis nicht automatisch mit einem Zahnarztwechsel im Sinne der bundesmantelvertraglichen Bestimmungen zum EBZ gleichzusetzen ist. Wird der Patient von demselben Zahnarzt in derselben Praxis weiterbehandelt, ändert sich für den Patienten nichts.

PAR

Vertragszahnarztwechsel

Ziff. 5.2.2 der Anlage 1 zum BMV-Z; § 1 Abs. 5 der Anlage 5 zum BMV-Z

Wechselt der Versicherte während einer laufenden PAR-Behandlungsstrecke den Vertragszahnarzt, ist vom neuen Vertragszahnarzt entweder ein Antrag mit Neuplanung (Neuaufnahme des Behandlungsfalls) zu stellen oder eine Planübernahme (Einstieg in die laufende Behandlung) auf Grundlage des der Krankenkasse bereits vorliegenden Behandlungsplans des vorherigen Vertragszahnarztes zu beantragen. Der Vorbehandler rechnet dabei alle parodontologischen Leistungen ab, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels erbracht worden sind. Zudem stellt er dem „neuen“ Zahnarzt auf Anforderung die benötigten Unterlagen zur Verfügung. Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit muss eine Neuplanung aus Sicht der KZVS eine Ausnahme bleiben.

Übernimmt der neue Behandler die laufende Behandlung, erstellt er via EBZ einen eigenen Antrag mit Verweis auf die Antragsnummer des zuletzt genehmigten Antrags unter Angabe der Daten zum Versicherten, zur Krankenkasse und zur Praxis sowie der Angabe des Kennzeichens „Einstieg in die Behandlung“ und derjenigen Leistungen, die ab dem Einstieg in die Behandlung erbracht werden.

Die Krankenkasse informiert den neuen Behandler über die Genehmigung des Einstiegs in die Behandlung durch Zusendung eines entsprechenden Antwortdatensatzes mit Genehmigungsvermerk. Eine erneute inhaltliche Prüfung der Behandlungsplanung findet nicht statt.

Erfolgt der Einstieg erst nach Durchführung der Befundevaluation (BEV), kann die BEV nicht erneut abgerechnet werden.

KFO

Vertragszahnarztwechsel

Ziff. 4.3.6 der Anlage 1 zum BMV-Z; § 1 Abs. 4 der Anlage 4 zum BMV-Z

Als Reminder möchten wir hinsichtlich des Vertragszahnarztwechsels auf **Szenario 11** der „EBZ-Szenarien BEMA-Teil 3: Kieferorthopädische Behandlung“ hinweisen:

11. Szenario: Krankenkasse liegt genehmigter Plan von Zahnarzt 1 vor; Zahnarzt 2 reicht Plan für denselben Patienten ein; Patient entscheidet sich für Zahnarzt 2 (Behandlerwechsel, Einstieg in die Behandlung)

- Versicherter entscheidet sich die Behandlung bei Zahnarzt 1 nicht fortzuführen und wechselt bei laufender Behandlung zu Zahnarzt 2.
- Zahnarzt 2 erstellt einen neuen Antragsdatensatz (mit Verweis auf die ursprüngliche Antragsnummer) mit einem Kennzeichen „Behandlerwechsel Planübernahme“, unter Angabe der Abschlagsnummer (ab dem Abschlagsquartal, ab dem der Einstieg in die Behandlung erfolgt).
- Ein Widerrufdatensatz (Antragsnummer, Datum und Begründungskennzeichen (keine weiterführende Behandlung)) ist an Zahnarzt 1 zu übermitteln, da Zahnarzt 1 bereits ein genehmigter Plan vorliegt und Zahnarzt 1 ggf. schon erbrachte Teilleistungen abrechnen kann. Das PVS informiert Zahnarzt 1 über den Abbruch und übernimmt die Information in das PVS.
- Zahnarzt 2 erhält einen Antwortdatensatz.

ZE

Vertragszahnarztwechsel

§ 1 Abs. 4 der Anlage 6 zum BMV-Z

Im Fall eines Behandlerwechsels während der laufenden Behandlung ist vom neuen Vertragszahnarzt grundsätzlich ein Antrag mit Neuplanung (Neuaufnahme des Behandlungsfalls) zu stellen.

8. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab April 2025 bzw. der Quartalsabrechnung 2/2025. Auch für das Sendemodul gibt es eine neue Version:

Monatsabrechnung ab April 2025			Quartalsabrechnung ab Q 2/2025		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 7.1	Version 3.0.0	KCH	Version 6.2	Version 3.0.0
PAR	Version 5.2	Version 3.0.0	KFO	Version 6.5	Version 3.0.0
KBR	Version 5.7	Version 3.0.0			

Die **Abrechnungsmodule** enthalten folgende Änderung:

- Im **Feld 13** „Kennzeichnung Besonderer Personengruppen“ wurde unter dem Kennzeichen „6“ die Angabe „**SER**“ für „Soziales Entschädigungsrecht“ neu aufgenommen.

Das **KFO-Abrechnungsmodul 6.5** enthält zusätzlich folgende Änderung:

- Bei Abrechnung der **BEMA-Nr. 01k** ist bei beabsichtigter kieferorthopädischer Behandlung, die **nicht** zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört (Grad 1 und 2), die entsprechende **KIG-Einstufung** in **Feld 6** „Anzahl oder Bemerkung“ anzugeben.

9. Online-Umfrage der KZVS zur Ausgestaltung des zahnärztlichen Notdienstes

An der Online-Umfrage „Ausgestaltung des zahnärztlichen Notdienstes“ der KZVS vom 16.12.2024 haben sich 195 Zahnärztinnen und Zahnärzte beteiligt. Der Vorstand bedankt sich herzlich für dieses große Feedback auf die Umfrage! Mit den Umfrageergebnissen befasst sich nun im ersten Schritt die Vertreterversammlung der KZVS – und über die weitere Entwicklung halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden!

Anlagen zum MSZ Nr. 02/2025:

- HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2025

HVM-Grenzwerte für II/2025

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	111
von 351 bis 450	+6 %	109
von 451 bis 550	+4 %	107
von 551 bis 650	+2 %	105
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	103
von 751 bis 950	-1 %	102
von 951 bis 1.150	-2 %	101
von 1151 bis 1.350	-3 %	100
ab 1.351	-4 %	99

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	117
von 351 bis 450	+6 %	114
von 451 bis 550	+4 %	112
von 551 bis 650	+2 %	110
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	108
von 751 bis 950	-1 %	107
von 951 bis 1.150	-2 %	106
von 1151 bis 1.350	-3 %	105
ab 1.351	-4 %	104

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Grenzwert: Punkte pro Fall
Unabhängig von der Fallzahl	151

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals verwendet.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gibt es keine Abstufung der Grenzwerte anhand der Fallzahlen.

Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.